

Grundlegende Kritikpunkte zur EU-"Verfassung"

- Die EU-"Verfassung" **hebt ein sehr konkretes Wirtschaftssystem, des freien, unregulierten Marktes, der Deregulierung und fortschreitenden Privatisierung, in Verfassungsrang.** Ein öffentliches Nachdenken über Einschränkungen des Marktes aus sozialen oder ökologischen Gründen wäre verfassungsfeindlich. Könnten e.on und RWE dann sogar eine Verfassungsklage gegen das "Erneuerbare-Energien-Gesetz" einreichen? Mit welchen Erfolgsaussichten?

Ein wirtschaftlicher Dogmatismus, der dem Grundsatz der Toleranz und Liberalität völlig entgegenläuft.

Das deutsche Grundgesetz ist unabhängig von der Wirtschaftsform. Bei der **EU-"Verfassung" ist der freie, unverfälschte Wettbewerb sogar ein grundlegendes Ziel:**

ARTIKEL I-3 Die Ziele der Union:

"(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum [...] ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb."

ARTIKEL III-177, ARTIKEL III-178, ARTIKEL III-185:

"Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb"

- Der **Binnenmarkt wird jeder Umwelt- Sozial- oder Verbraucherschutzregelung übergeordnet.** Der Markt ist europäische Kompetenz, während Sozial- und Umweltpolitik Ländersache bleiben, also in Konkurrenz zueinander stehen. Dieses Prinzip besteht zwar seit den Anfangszeiten der EU, es bekommt aber jetzt Verfassungsrang, und würde im Zweifelsfall sogar nationalstaatliche Verfassungen überwiegen.

In der EU gab es zwar bisher Kompetenzübertretungen zur Schaffung von Umweltrichtlinien. Damit soll aber jetzt Schluss sein:

Die Bundeszentrale für politische Bildung sagt dazu:

"Der Konvent hat in seinem Entwurf des Verfassungsvertrages versucht, die vertikale Kompetenzordnung klarer zu fassen.[18] Danach hätte zukünftig die Union die ausschließliche Kompetenz für die binnenmarktrelevanten Wettbewerbspolitik, die Währungspolitik im Euroraum und für die gemeinsame Handelspolitik. Als Bereiche geteilter Zuständigkeit sind der Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei und einige Teilgebiete der Sozialpolitik, die Bereiche Umwelt,

Verbraucherschutz, Verkehr und transeuropäische Netze, Forschung und technologische Entwicklung sowie Energie zu nennen. Die Union erhält Koordinierungskompetenzen im Bereich der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, und sie kann Initiativen zur besseren Abstimmung der Sozialpolitik ergreifen. In anderen Feldern soll sie die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten stützen und ergänzen.[19]"
<http://www.bpb.de/publikationen/8BH860,5,0,Wirtschaftsverfassung_f%FCr_Europa.html#art5>

- Der derzeitige "Vertrag über eine Verfassung für Europa" ist keine Verfassung, sondern eine detaillierte Festlegung der aktuellen EU-Politik in Verfassungsrang.

Eine **Verfassung sollte nur grundlegende Rechte und Pflichten festlegen, die EU-"Verfassung" enthält dagegen eine Konsolidierung aller bisherigen EU-Richtlinien**, bis hin zu

Warenbezeichnungen für die Agrarpolitik:

"... Därme, Blasen, Magen, von anderen Tieren als Fleisch ganz oder zerteilt"

Anhang zu Artikel III-226

- Die Strukturen der EU würden ihre eigenen **demokratischen Anforderungen für Beitrittskandidaten nicht erfüllen**.

Die Mitglieder der Exekutive der einzelnen Länder (Regierungen) bilden in der EU die Legislative (Europäischer Rat und Ministerrat), können sich also über den Umweg über die EU ihre Gesetze selbst machen und beschließen. Ein absolut **grober Verstoß gegen die Gewaltenteilung**.

Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass Regierungen, die für ein Gesetz in ihrem eigenen Länderparlament keine Mehrheit finden konnten, versucht haben es als EU-Richtlinie durchzudrücken.

Das Europäische Parlament, die einzige direkt gewählte Institution der EU, hat trotz leichter Erweiterungen seiner Befugnisse immer noch kein Recht eine EU-Gesetzgebung einzuleiten, und nicht einmal ein Mitentscheidungsrecht in kritischen Bereichen wie der Außen- oder Verteidigungspolitik.

- Die EU-"Verfassung" **verpflichtet alle Mitgliedsländer zu permanenter Aufrüstung**, und ermöglicht weltweite Einsätze. Ein Verbot von Angriffskriegen gibt es hingegen nicht.

ARTIKEL I-41:

"(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten

schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist [...] zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen"

ARTIKEL III-309

"(1) Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, [...] sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet."

ARTIKEL III-180

"(1) Unbeschadet der sonstigen in der Verfassung vorgesehenen Verfahren kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen festgelegt werden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten."

- Selbst die sehr positiv klingende **Grundrechtecharta wird durch "Erläuterungen" abgeschwächt, und hat keine Priorität vor den übrigen Gesetzen**, sondern wird durch sie eingeschränkt.

ARTIKEL II-112

Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

"(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen."

"(7) Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta der Grundrechte verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen."

Z.B. ARTIKEL II-94

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

"(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit

oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten."

Erläuterung zu Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung:

"Durch den Hinweis auf die sozialen Dienste sollen die Fälle erfasst werden, in denen derartige Dienste eingerichtet wurden, um bestimmte Leistungen sicherzustellen; dies bedeutet aber keineswegs, dass solche Dienste eingerichtet werden müssen, wo sie nicht bestehen."

Allein die Tatsache, dass diese Einschränkungen weiter hinten versteckt wurden, widersprechen dem Prinzip einer Verfassung, leicht verständlich zu sein.

- Und diese EU-"Verfassung" **setzt im Zweifelsfall das Grundgesetz außer Kraft.**

ARTIKEL I-6

Das Unionsrecht

"Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten."